

Business Services

BGB 1&1 Glasfaser Business



V200 1815/1221/01. Änderungen vorbehalten
Gültig ab 01.12.2021 – Seite 1/2

1&1 Glasfaser Business 500
1&1 Glasfaser Business 1.000
1&1 Glasfaser Business Pro

1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Besonderen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „BGB 1&1 Glasfaser Business“ genannt) gelten für die Bereitstellung eines glasfaserbasierten Anschlusses und eines Übertragungswegs zum 1&1 Versatel NGN-Backbone sowie die darüber bereitgestellten Dienste und deren Überlassung an den Kunden zur vertragsgerechten Nutzung während der Vertragslaufzeit. Ergänzend hierzu gelten – bei Kollisionen vorrangig – Auftragsbestätigung und Auftrag sowie die produktzugehörige 1&1 Glasfaser Business Leistungsbeschreibung und - nachrangig in dieser Reihenfolge - die Allgemeinen Bedingungen Business Services (AGB Business Services) und die Preislisten. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden haben stets Vorrang. Sie sind zu Klarstellungs- und Dokumentationszwecken schriftlich festzuhalten.

2 1&1 Glasfaser Business Vertragsschluss, Leistungen, Leistungsumfang, Preise

2.1 Der Vertragsschluss bei 1&1 Glasfaser Business richtet sich nach den in den AGB Business Services festgelegten Regeln.

2.2 Die Leistungen, die von 1&1 Versatel im Einzelnen zu erbringen sind und deren Beschaffenheit ergeben sich aus den in Ziffer 1 aufgeführten Dokumenten, insbesondere aus der produktzugehörigen 1&1 Glasfaser Business Leistungsbeschreibung.

2.3 Die Entgelte, die vom Kunden zu zahlen sind, ergeben sich aus den in Ziffer 1 aufgeführten Dokumenten, insbesondere aus den produktzugehörigen Preisliste zu 1&1 Glasfaser Business.

2.4 Der Kunde kann an die jeweilige Abschlusseinrichtung eigene Leitungen und/oder Endeinrichtungen anschließen. Im Rahmen der Bereitstellung wird die Betriebsbereitschaft des jeweils bereitgestellten Übertragungsweges geprüft und festgestellt. Die Betriebsbereitschaft wird dem Kunden schriftlich angezeigt. Der Kunde wird die vereinbarten Protokolle bzw. Schnittstellen bei der Nutzung der Leistungen einhalten.

2.5 1&1 Versatel erbringt ihre Leistungen teilweise unter Inanspruchnahme von Netzen, Glasfaserleitungen, Übertragungswegen und Übermittlungseinrichtungen anderer Netzbetreiber oder Netzeigentümer. Soweit 1&1 Versatel auf solche Vorleistungen zurückgreift, hat 1&1 Versatel auf deren ständige Verfügbarkeit keinen Einfluss und diesbezügliche Störungen nicht zu vertreten.

2.6 1&1 Versatel schützt seine technischen Einrichtungen und Leistungen mit größtmöglicher Sorgfalt und nach dem jeweiligen Stand der Technik vor unbefugten Eingriffen Dritter. Unbefugte Eingriffe können jedoch nicht absolut ausgeschlossen werden. 1&1 Versatel haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass Mitarbeiter des Kunden oder Dritte die bereitgestellten Leistungen über im Verantwortungsbereich des Kunden stehende Anschlussgeräte unbefugt oder missbräuchlich nutzen, beim Kunden installierte Firewall-Systeme umgangen oder außer Funktion gesetzt werden oder dass sonstige unbefugte und unvermeidbare Eingriffe Dritter erfolgen.

2.7 1&1 Versatel wird die von ihr zur Verlegung von Telekommunikationslinien genutzten Grundstücke und Gebäudeteile des Kunden schonend behandeln.

2.8 Sofern 1&1 Versatel Softwareupdates oder -upgrades für technische Einrichtungen (z. B. 1&1 BusinessServer Glasfaser) anbietet, die einen Einfluss auf Funktionalitäten der vertraglichen Leistung haben können, wird sie den Kunden hierüber schriftlich oder per E-Mail informieren. 1&1 Versatel weist darauf hin, dass der Download bzw. die Installation der Softwareupdates oder -upgrades zwingende Voraussetzung für die uneingeschränkte Nutzung sämtlicher Funktionalitäten der vertraglichen Leistung ist.

3 Laufzeit und Kündigung, Änderungen von Diensten

3.1 Die Mindestvertragslaufzeit für 1&1 Glasfaser Business beträgt 24 Monate. Das Vertragsverhältnis ist für beide Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit kündbar. Erfolgt keine Kündigung, so verlängert sich das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

3.2 Für den Beginn und die Berechnung von Fristen, die in Bezug zu Vertragslaufzeit und -ende stehen (z. B. Mindestvertragslaufzeiten) gilt, soweit nicht etwas anderes explizit vereinbart worden ist, das Datum der betriebsfähigen Bereitstellung von 1&1 Glasfaser Business als Beginn der Mindestvertragslaufzeit.

4 Verantwortlichkeiten, Pflichten und Obliegenheiten des Kunden, Missbräuchliche Nutzung

4.1 Verantwortlichkeit für Inhalte

1&1 Versatel übernimmt für die Inhalte und Informationen, die von Dritten, z.B. auch vom Kunden selbst, über das Telekommunikations- oder Datennetz, insbesondere das Internet, zugänglich gemacht oder übermittelt werden, keine Verantwortung. Diese sind für 1&1 Versatel gemäß den Bestimmungen des Telemediengesetzes fremde Inhalte. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, für die 1&1 Versatel Speicherplatz zur Verfügung stellt, es sei denn, der Dritte speichert die Inhalte im Auftrag von 1&1 Versatel, der Dritte untersteht 1&1 Versatel oder wird von 1&1 Versatel beaufsichtigt. Inhalte Dritter, auf die der Kunde über die 1&1 Versatel-Leistungen zugreifen kann, werden weder inhaltlich noch im Hinblick auf schadensverursachende Daten (z.B. Computerviren und -würmer) von 1&1 Versatel überprüft.

5 1&1 Glasfaser Business Dienste

5.1 Internetdienstleistungen, Leistungsumfang

5.1.1 1&1 Versatel stellt dem Kunden bei 1&1 Glasfaser Business im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten einen Übertragungsweg mit dem vereinbarten Leistungsumfang zum IP-Backbone der 1&1 Versatel und von dort ins Internet bereit und überlässt ihm diese Leistungen mit dem vereinbarten Leistungsumfang während der Vertragslaufzeit zur vertragskonformen Nutzung.

5.1.2 Domainnamen

Soweit 1&1 Versatel in ihrem Leistungsumfang die Registrierung von Domainnamen anbietet, wird 1&1 Versatel gegenüber den Registrarstellen (z. B. Network Solutions LLC. oder DENIC eG) lediglich als Vermittler des Kunden tätig. Der Kunde erteilt 1&1 Versatel zusammen mit dem Auftrag die Zustimmung die erforderlichen Registrarverträge im Namen des Kunden abzuschließen. Die Registrarverträge berechtigen und verpflichten ausnahmslos den Kunden. Auf die Verträge, Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Richtlinien kann auf den Homepages der Registrarstellen zugegriffen werden. Die Kündigung des Vertrags mit 1&1 Versatel lässt die Gültigkeit der Registrarverträge mit den Registrarstellen unberührt. Diese sind vom Kunden selbstständig zu kündigen. Während der Laufzeit des Vertrags mit 1&1 Versatel sind die Vergütungen für die Registrierung in der von 1&1 Versatel in Rechnung gestellten Vergütung enthalten und werden von 1&1 Versatel an die jeweilige Registrarstelle entrichtet.

5.2 Festnetztelefondienstleistungen, Leistungsumfang

5.2.1 1&1 Versatel stellt dem Kunden bei 1&1 Glasfaser Business im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten einen Festnetzanschluss und Telefondienstleistungen über einen Netzzugang zu ihrem öffentlichen Telekommunikationsnetz (nachfolgend „1&1 Versatel-Teilnehmernetz“ genannt) bereit und überlässt ihm diese Leistungen mit dem vereinbarten Leistungsumfang während der Vertragslaufzeit zur vertragskonformen Nutzung.

5.2.2 Der Kunde kann das 1&1 Versatel-Teilnehmernetz nach Anschluss geeigneter und zugelassener Endgeräte zur Übermittlung und zum Empfang von Daten und Sprache nutzen. Mit Hilfe solcher Endeinrichtungen kann der Kunde Telefonverbindungen über den Netzzugang entgegennehmen oder zu anderen Anschlüssen im In- und Ausland erstellen, soweit diese an das 1&1 Versatel-Teilnehmernetz angeschlossen sind oder soweit entsprechende Vereinbarungen der 1&1 Versatel mit anderen Netzbetreibern oder Telekommunikationsanbietern bestehen.

5.2.3 Die Nutzung des 1&1 Versatel-Teilnehmernetzes zur Nutzung von Telefondienstleistungen anderer Telefonanbieter über Preselection oder Call-by-Call ist nur insoweit möglich, wie entsprechende Vereinbarungen und Netzzusammenschaltungen zwischen 1&1 Versatel und diesen Anbietern bestehen.

5.2.4 Nutzung an anderen Anschlüssen/ Umzug

Die Leistungen von 1&1 Versatel sind anschlussgebunden. Insbesondere Flatrates können nicht auf einen anderen Anschluss übertragen werden.

Der Kunde hat sicherzustellen, dass der Inhaber desjenigen Anschlusses, zu dem Anrufe von seinem Anschluss aus weitergeschaltet werden sollen, damit einverstanden ist und seinerseits keine Rufumleitung eingelegt hat.

Bei einem Umzug des Kunden innerhalb des Versorgungsgebietes von 1&1 Versatel wird der Vertrag vorbehaltlich der technischen Realisierbarkeit der Leistungen am Umzugsort (z.B. überhaupt bestehende und ausreichend vorhandene Anschlusskapazitäten des neuen Anschlussorts an das 1&1 Versatel-Teilnehmernetz, vollständig vorhandene Telekommunikationsleitungen mit ausreichender Leitungsqualität u. ä.) fortgesetzt. 1&1 Versatel wird die technische Realisierbarkeit nach

Business Services

BGB 1&1 Glasfaser Business



V200 1815/1221/01. Änderungen vorbehalten
Gültig ab 01.12.2021 – Seite 2/2

der Umzugsmeldung prüfen und bei deren Vorliegen eine erneute Auftragsbestätigung mit Aufführung der entstehenden Umzugskosten an den Kunden übermitteln. Eine Verpflichtung zur Bereitstellung der Leistung am Umzugsort besteht für die 1&1 Versatel nur im Falle bereits bestehender Anschlussmöglichkeiten und erst nach Übersendung einer erneuten Auftragsbestätigung.

5.2.5 Leistungseinschränkungen

Die Nutzung des Anschlusses (z.B. Internet über WLAN) ist nur dem Kunden bzw. dessen Organen, Arbeitnehmern und sonstigen Mitarbeitern gestattet. Die ungenehmigte Allein- oder Mitnutzungsüberlassung der von 1&1 Versatel bereitgestellten Leistungen durch den Kunden an Dritte berechtigen 1&1 Versatel nach erfolgloser Abmahnung zur fristlosen Kündigung des Vertrags. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruchs bleibt vorbehalten.

1&1 Versatel ermöglicht grundsätzlich die Rufnummernportierung. 1&1 Versatel haftet nicht, wenn dem Kunden zugeteilte Rufnummern zu einem späteren Zeitpunkt wieder entzogen werden müssen und dies auf Vorgaben berechtigter Dritter (z. B. der Bundesnetzagentur) beruht.

5.2.6 Laufzeit und Kündigung von Zusatzmodulen

Für alle zu dem gewählten Produkt optional buchbaren Zusatzmodule (z.B. Telefonie-Flatrate-Optionen) beträgt die Mindestvertragslaufzeit, je nach Modul, drei Monate. Die Mindestvertragslaufzeit beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt der Freischaltung des gebuchten Moduls. Das Modul ist für beide Vertragspartner mit einer Frist von vier Wochen auf das Vertragsende kündbar. Erfolgt keine Kündigung, so verlängert sich das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

Bei Buchung optionaler Zusatzmodule kann der Vertrag über ein Sprach- und Internetprodukt nicht vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeiten der gewählten Zusatzmodule gekündigt werden, auch wenn die Mindestlaufzeit des Produktes beendet ist.